

# GR\_GERICHTE S 2013 78 vom 7. Januar 2014

GR Gerichte, 2014-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2013 78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2013_78)

FR: GR\_GERICHTE S 2013 78 du 7 janvier 2014

IT: GR\_GERICHTE S 2013 78 del 7 gennaio 2014

## Regeste

AHV-Beiträge (Beitragsverfügung für Nichterwerbstätige) | Alters-/Hinterbliebenenvers.

## Erwägungen

### E. 2

Am 7. Februar 2013 erhielt die Ausgleichskasse von der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden die AHV-Meldung für Nichterwerbstätige betreffend A.\_\_\_\_\_, wonach die Ehegatten im 2011 eine eidgenössische AHV/IV-Rente von Fr. 3'060.-- und andere Renten in der Höhe von Fr. 125'116.-- erhielten. Gestützt darauf erliess die Ausgleichskasse am 21. März 2013 eine erneute Nachtragsverfügung, wonach A.\_\_\_\_\_ für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Oktober 2011 aufgrund ihres massgebenden Renteneinkommens von Fr. 1'272'260.-- (Bemessungsgrundlage) einen Beitrag von Fr. 2'060.-- zzgl. Verwaltungskosten in der Höhe von Fr. 103.--, insgesamt Fr. 2'163.--, zu bezahlen habe.

### E. 3

Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ am 25. März 2013 Einsprache mit der Begründung, die Verdoppelung ihres Renteneinkommens als Bemessungsgrundlage sei nicht nachvollziehbar und darüber hinaus aus dem Steuerbescheid nicht ersichtlich. Eine derartige Erhöhung müsste auch eine Erhöhung ihrer Rentenleistungen nach sich ziehen.

- 3 -

### E. 4

Im Rahmen des Einspracheverfahrens klärte die Ausgleichskasse bei der Steuerbehörde die finanziellen Verhältnisse von A.\_\_\_\_\_ ab. Mit Einspracheentscheid vom 21. Juni 2013 wies sie die Einsprache mit der Begründung ab, dass bei Nichterwerbstätigen der Beitrag an die AHV/IV/EO aufgrund des Vermögens und Renteneinkommens ermittelt werde. Bei verheirateten Personen sei jeweils die Hälfte der entsprechenden Faktoren zu berücksichtigen. Vorliegend entspreche die Beitragsverfügung 2011 den in der Steuerveranlagung 2011 festgesetzten Vermögens- und Rentenfaktoren von A.\_\_\_\_\_. Die Beitragsfestsetzung sei demnach nicht zu beanstanden. Die Anfrage betreffend entsprechender Rentenerhöhung sei an die zuständige Sachbearbeiterin weitergeleitet worden und werde separat überprüft.

### E. 5

Gegen diesen Einspracheentscheid erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 10. Juli 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids. Eventualiter könne am Entscheid festgehalten werden mit der Konsequenz einer dementsprechend höher ausfallenden Monatsrente. Zur Begründung führte sie aus, dass sie seit November 2011 eine

monatliche Rente von Fr. 264.-- erhalte. Mit Abrechnung vom 20. Dezember 2012 erhebe die Ausgleichskasse für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Oktober 2011 eine Nachbelastung von Fr. 721.-- und mit Abrechnung vom 25. März 2013 für denselben Zeitraum Fr. 901.-- . Die Nachforderung sei nicht rechtmässig, zumal dadurch sechs Monatsrenten absorbiert würden. Renten erfolgten aufgrund ihrer an die Ausgleichskasse geleisteten Beiträge; folgerichtig müsste sich ihre monatliche Rente durch die Einzahlung weiterer Beiträge erhöhen.

- 4 -

#### **E. 6**

Am 16. August 2013 reichte die Beschwerdeführerin ein weiteres Schreiben ein, mit welchem sie ihren Unmut betreffend Nachzahlung und der damit nicht einhergehenden Erhöhung ihrer Rente nochmals kundgab.

#### **E. 7**

Die Ausgleichskasse (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragte mit Vernehmlassung vom 10. September 2013 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass vorliegend einzig die Beitragsschuld Anfechtungsgegenstand sei. Der Rentenanspruch der Versicherten sei von der angefochtenen Verfügung nicht mitumfasst, weshalb auf den beschwerdeführenden Eventualantrag nicht einzutreten sei. Betreffend Beitragspflicht führte die Beschwerdegegnerin aus, dass die Beschwerdeführerin als Nichterwerbstätige bis zum 31. Oktober 2011 beitragspflichtig gewesen sei. Gemäss Angaben der Steuerverwaltung vom 7. Februar 2013 hätten A. \_\_\_\_\_ und ihr Mann im Jahr 2011 ein Renteneinkommen von insgesamt Fr. 128'176.-- erzielt, bestehend aus einer Rente aus Deutschland in der Höhe von Fr. 125'116.-- und einer AHV/IV-Rente in der Höhe von Fr. 3'060.--. Der Ehegatte der Beschwerdeführerin habe vom 1. Januar 2011 bis 31. Oktober 2011 eine ordentliche Altersrente von Fr. 2'110.-- bezogen. Basierend auf diesen Vermögensverhältnissen sei – unter Vorbehalt des minimalen Unterschieds zum ermittelten Renteneinkommen in der Nachtragsverfügung vom 21. März 2013, welcher zugunsten der Beschwerdeführerin ausfalle – die Beitragsbemessung korrekt erfolgt.

#### **E. 8**

Gemäss Art. 61 lit. a Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung – kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.